

1. GELTUNG

Verkaufsabschlüsse, Lieferungen und Montageleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Montagebedingungen. Diese sind Bestandteil aller abgeschlossenen Verträge und gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Erteilung des Auftrages, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung, werden diese Verkaufs- und Montagebedingungen durch den Kunden anerkannt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Kunden sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn dieser ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verkäufer. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.

2. ANGEBOTE UND PREISE

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Vertragsabschlüsse werden nur dann gültig, wenn sie vom Verkäufer bestätigt sind. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach Erteilung des Auftrages technische Änderungen vorzunehmen, sofern dies, unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers an der Änderung, dem Kunden zumutbar ist. Die Verkaufsangeboten des Verkäufers sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk oder Lager ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonderverpackungen wie zum Beispiel seemäßige Verpackung, werden gesondert berechnet. Für die Berechnung sind ausschließlich die vom Lieferwerk oder Lager bei Abgang ermittelten Mengen, Gewicht oder Stückzahlen maßgebend. Nachträglich vereinbarte Änderungen des Auftrages berechtigen den Verkäufer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Auftragsminderkosten werden nach Abzug der durch die Änderung verursachten Mehrkosten an den Kunden erstattet. Sämtliche Erd-, Maurer-, Stemm-, Aufrau- und Betonierarbeiten sowie Winterbaumaßnahmen sind im Gesamtpreis nicht enthalten. Anfallende Kosten für Transportmittel bei Montagestätigkeiten werden separat berechnet. Für Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Schmutzarbeit und Arbeit, die in außergewöhnlicher Höhe oder unter besonderer Gefahr ausgeführt wird, erhöhen sich die im Angebot eingeschätzten Stundensätze um die tariflichen Zuschläge. Ein Schutz des Gebäudes und der vorhandenen Anlagen vor Staub, der bei Bohrarbeiten, Fräsarbeiten und Säuberung der Bodenplatte im Bereich der Schienenaufleger entsteht, bzw. ein Absaugen des Staubs ist im Angebot des Auftragnehmers nicht enthalten. Bei Unterbrechungen der Montagearbeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, sind die anfallenden Kosten vom Kunden zu zahlen; dies gilt ebenfalls bei Unterbrechungen aufgrund von Witterungsverhältnissen.

3. VERSAND UND GEFAHREÜBERGANG

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Kunden. Mit der Ausgabe der Ware zum Versand, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Ist die Ware vom Kunden abgeholt, geht die Gefahr mit der Bereitstellung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitstellung über. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Mangels besonderer Weisung erfolgt die Verpackung sowie die Wahl des Transportweges und des Transportmittels nach dem Ermessen des Verkäufers. Die Übernahme der Ware vom Verkäufer ohne Beandstaltung durch die Bahn, Post, Spediteure oder sonstige Transportunternehmen gilt als Bestätigung der einwandfreien Beschaffenheit der Verpackung bei Absendung und schließt jede Haftung des Verkäufers wegen unsachgemäßer Verpackung oder Verladung für unterwegs entstandene Beschädigung oder Verluste aus, soweit der Verkäufer nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet. Wird die gelieferte Ware vom Käufer oder in dessen Auftrag montiert, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, soweit der Verkäufer die Bestätigung der Montage schriftlich oder mündlich angezeigt hat. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Nimmt der Kunde die gelieferte Ware in Betrieb, gilt dies als Abnahme. Die bestellte Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichert. Die Versicherung geht zu Lasten des Kunden. Vor dem Versand abgenommene Waren gelten als den vereinbarten Bedingungen entsprechend geliefert.

4. LIEFERUNG

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Bestellung, jedoch frühestens, wenn vom Kunden beizubringende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk, Lager etc. des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitstellung mitgeteilt ist. Der Verkäufer ist in berechtigten Sonderfällen, insbesondere aus betrieblichen Gründen, befugt, Teillieferungen und Teilleistungen nach vorheriger Ankundigung auszuführen und gesondert zu berechnen. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere bei Streik, Aussperrung, Feuer, Wasserschäden, Maschinendefekt, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren bei Vorlieferanten, Bankrott, Katastrophen und anderen Fällen höherer Gewalt jeder Art, auch bei Vorlieferanten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Der Verkäufer wird den Kunden über den Eintritt der genannten Umstände unverzüglich informieren. Kann der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten, so steht ihm eine Nachlieferfrist von zwei Monaten zu. Der Kunde kann diese Frist nicht durch einseitige Erklärung abkürzen. Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen bzw. Nachlieferungsfristen oder Termine zu vertreten hat oder sich mit Lieferung/Leistung in Verzug befindet, beschränkt sich ein eventueller Anspruch des Kunden auf Ersatz von Verzugschaden auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers. Der Verkäufer behält an sämtlichen angebots- bzw. auftragsbezogenen Ausführungszeichnungen die alleinigen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe dieser Zeichnungen durch den Kunden an Dritte ist nicht gestattet.

5. MONTAGE

Der Montagebereich muss frei von allen Gegenständen und anderen Gewerken sein, so dass die Montagekolonne ungestört arbeiten kann. Wegen der Unfallgefahr dürfen keine Montagearbeiten anderer Gewerke oberhalb des Arbeitsbereichs ausgeführt werden. Der Kunde gewährleistet, dass die Montagearbeiten ununterbrochen durchgeführt werden können. Bei Temperaturen unter +5° Celsius muss die Montagearbeit unterbrochen werden. Vor Montagebeginn müssen ein Höhenfestpunkt (= höchster Punkt der Bodenplatte) sowie zwei Horizontale um 90° zueinander stehende Achsen dauerhaft markiert werden, möglichst vor jeder Schienenachse. Schienen, Befestigungsmaterial sowie sonstiges erforderliches Montagematerial muss in unmittelbarer Nähe der Schienenanlage so angeliefert werden können, dass diese mit einem Autokran (maximal 60 Tonnen; Hakenhöhe 30 Meter) oder Gabelstapler abgeladen und in einem Arbeitsschritt einzubringen sind (bei bestehendem Hochregallager oder Halle). Von dort aus muss der Transport von Schienen, Stahlmatten, Vergussmörtel usw. mit einfachen handbeweglichen Rollwagen auf festem Fundament entlang der Anlage erfolgen können. Der genaue Montagebeginn wird mindestens vier Wochen vor Beginn zwischen Kunde und Auftragnehmer abgestimmt. Strom 220 Volt und 380 Volt/ 32 Ampere und sauberes Wasser werden vom Kunden in unmittelbarer Nähe kostenlos (maximal 30 Meter vom Hochregallager entfernt) zur Verfügung gestellt. Die Montagekolonne des Auftragnehmers darf die vorhandenen sanitären Einrichtungen wie Toiletten, Waschräume usw. kostenlos mitbenutzen. Bei Verwendung von zementverbundenen Vergussmörteln kann der äußere, überstehende Rand des Untergrusses nach einiger Zeit Abplatzungen zeigen, die jedoch keine nachteiligen Einwirkungen auf die Druckfestigkeit des Untergrusses und auf die einwandfreie Lage der Schienen haben. Der Auflagenvergruss erfolgt ohne das Abschraffen der Vergusskanten. Der Kunde übernimmt die Gewähr für den Untergrund als für den diesseits benutzten Vergussmörtel geeignet und für die dauernde Haltbarkeit des Untergrundes bezogen auf die angegebenen Lasten. Stehendes Wasser auf der Bodenplatte wird bauseits entsorgt, Wasserflächen in Form von Pfützen bis 10 mm Höhe werden vom Auftragnehmer entsorgt. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aufzugeber Maße, von ihm selbst gelieferter Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen sowie sonstiger Informationen, die einen Einfluss auf die dauerhafte Haltbarkeit und Eignung des Materials haben. Er haftet dem Auftragnehmer ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen und Unterlagen keine Patent oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Verzug tritt ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung, zahlt. Kaufleute im Sinne des HGBs sind ab Fälligkeit zur Zahlung entsprechender Zinsen verpflichtet. Die Annahme von Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Der Verkäufer haftet nicht für rechtzeitige Vorlegung. Das aus dem Wechselkurs entstehende Risiko geht zu Lasten des Kunden. Im Falle einer Mahnung entsteht eine Gebühr in Höhe von 7,50 €, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründet ist. Im Falle einer Stundung des Kaufpreises ist dieser in Höhe der Verzugszinsen zu verzinsen. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, z. B. Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprozess, sind wir berechtigt, alle offenstehenden aus gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber herein genommener Wechsel, Barzahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In einem solchen Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nicht fristgemäß, so können wir nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und aus einem etwaigen Kontokorrentsaldo beglichen hat. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu be- und verarbeiten. In diesem Fall erfolgt die Be- und Verarbeitung für den Verkäufer als Hersteller. Der Verkäufer erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien oder wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermergt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Rechnungswert der anderen verwendeten Materialien. Dies gilt auch, wenn die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu veräußern, solange er sich nicht mit der Bezahlung einer dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderung in Verzug befindet. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn im Verhältnis des Kunden zu seinem Abnehmer ein Abtretungsverbot besteht. Die dem Kunden durch Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) und sonstigen Rechte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab. Ein vom Kunden mit Dritten vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt bis zur völligen Bezahlung, der durch den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gesicherten Forderung einschließlich Einlösung aller Schecks und ggf. akzeptierter Wechsel, als zugunsten des Verkäufers vereinbart. Der Kunde wird jederzeit widerruflich ermächtigt, die an Verkäufer abgetretene Forderung für Rechnung des Verkäufers im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Höhe der Forderung sowie sonstige Angaben, den Forderungsgrund und den Namen der Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Unterlagen auszuhandeln. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gewährten Sicherheiten seine Forderung um mehr als 20%, ist der Verkäufer auf Verlangen jederzeit bereit, die darüber hinausgehenden Sicherheitenrechte insoweit nach seiner Wahl freizugeben. Erfüllt der Kunde seine Vertragspflichtung gegenüber dem Verkäufer nicht, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder den Schuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag vor. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung entsprechenden Sicherheit als vereinbart. Soweit hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich ist, hat er alle zur Begründung und Erhaltung dieser Rechte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwarft das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis ist der Kunde auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 45% (20 % Wertabschlag), 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern wir nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweisen, die Einkaufspreise des Kunden oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware, die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsschlags von maximal 35% der zu sichernden Forderung (§ 20 Wertabschlag 4%), § 171 I InsO, §171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe wegen möglicher Mindererlöse. Die Ausfall der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. MÄNGELRÜGEN UND GEWÄHRLEISTUNG

Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Sachmängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Ablieferung der Ware, schriftlich und mitzuteilen. Zeigt der Kunde innerhalb des Zeitraumes keinen Mangel an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsmäßig genehmigt. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 ff HGB. Die Beschaffenheit der zu liefernden Waren ergibt sich ausschließlich aus den entsprechenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden. Muster und Proben, die wir zur Verfügung stellen, dienen nur der ungefähren Beschreibung dieser Waren. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden bezüglich der Beschaffenheit der von uns zu liefernden Waren sowie der sonstigen auf die Beschaffenheit der Ware bezogene Erklärungen stellen keine Garantie gemäß §§ 443 BGB dar, es sei denn, wir haben gegenüber dem Kunden eine gesonderte schriftliche Erklärung abgegeben, in der eine solche Garantie ausdrücklich übernommen wird. Handelsübliche und geringe, technisch nicht vereinbare Abweichungen der Qualität berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Wir übernehmen keine Haftung für Abweichungen der Ware, die innerhalb der nach dem jeweils geltenden DIN-Normen festgelegten Toleranzen liegen, sowie hierdurch bedingte Über- oder Unterschreitungen der Liefermenge. Gleichfalls wird keine Haftung für Struktur- oder Farbtondifferenzen bei Nachbestellung übernommen. Alle beweglichen Sachen sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer, der den Vertrag in Ausübung einer selbstständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abschließt oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, verjähren Sachmängelansprüche des Kunden in einem Jahr ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2, 479 I und 634 a I Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und beim arglistigen Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Ist der Kunde Verbraucher, gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

9. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Haben wir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbareren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch einen vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellte, bei Mängeln, die arglistig verschwiegen und deren Abwesenheit garantiert wird; bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Haftschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Eine Haftung gemäß § 1 Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine verschuldensunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Gattungsschuld handelt, wird ausgeschlossen. Eine Haftung wird nur nach Vorlage eines Verschuldens übernommen. Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

10. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers/Lieferanten vereinbart, wenn er und der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB sind.

11. RECHTSORDNUNG

Für das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

12. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

13. SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmung im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.